



# Gebührenverordnung

vom 01. Juni 2024

Der Gemeinderat Frenkendorf, gestützt auf §§ 70, 152 und 171k des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 19 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Frenkendorf vom 24. März 2004, beschliesst folgende Gebühren:

Inhalt	Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 1	Geltungsbereich ..... 4
§ 2	Definition und Umfang ..... 4
§ 3	Rechnungsstellung ..... 4
§ 4	Fälligkeit / Mahngebühren und Verzugszinse ..... 4
§ 5	Erlass von Gebühren ..... 5
§ 6	Einspracheverfahren ..... 5
<b>B</b>	<b>Gebühren gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement</b>
<b>B1</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>
§ 7	Einwohnerdienste ..... 5
§ 8	Bescheinigungen ..... 6
§ 9	Beglaubigungen ..... 6
§ 10	Allgemeine Dienste ..... 6
§ 11	IT-Dienstleistungen, Recherchen ..... 6
<b>B2</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>
§ 12	Gemeindepolizei ..... 7
§ 13	Reklamen ..... 7
§ 14	Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen ..... 7
§ 15	Freinachtbewilligungen ..... 7
§ 16	Weitere Gebühren ..... 8
§ 17	Fahrbewilligungen
§ 18	Wohnungsabnahmen ..... 8
§ 19	Nachtparkgebühren ..... 8
§ 20	Miete Parkfelder ..... 8
§ 21	Mietplätze ..... 9
§ 22	Feuerwehr; Verrechnungssätze für Dienstleistungen, Fahrzeuge und Material ..... 9
<b>B3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>
§ 23	Sport- und Fussballanlagen ..... 9
§ 24	Schwimmhalle ..... 9
§ 25	Freizeitanlagen ..... 9
§ 26	Saalbau des Gasthofs Wilden Mann ..... 9



<b>B4</b>	<b>Gesundheit</b>	
	§27 Kinder- und Jugendzahnpflege; Subventionen an Zahnbehandlungskosten .....	9
	§28 Pilzkontrolle .....	10
	§29 Tierkadaver .....	10
<b>B5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	
	§30 Mietzinsbeiträge .....	10
<b>B6</b>	<b>Verkehr</b>	
	§31 Verbrauchsmaterial .....	10
	§32 Arbeitsleistung Werkhof.....	10
	§33 Miete Fahrzeuge / Maschinen .....	10
	§34 Anpass- / Bauarbeiten / Unfallreparatur / Vandalenschäden .....	10
	§35 Öffentlicher Verkehr / Spartageskarten SBB .....	10
<b>B7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	
	§36 Wasserversorgung .....	11
	§37 Abwasserbeseitigung .....	11
	§38 Bewilligungsgebühr Anschluss Abwasserbeseitigung .....	11
	§39 Abfallbeseitigung .....	11
	§40 Hundehaltung .....	11
	§41 Gebühren für Grabstätten.....	12
	§42 Gebühren für Bestattungen, Exhumierung .....	12
	§43 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen .....	12
<b>B8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	
	§44 Öl- und Gasfeuerungskontrollen.....	12
<b>C</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	§45 Übergangsbestimmungen .....	12
	§46 Wirkung .....	12
	§47 Inkrafttreten .....	12

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Definition und Umfang**

<sup>1</sup> Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

<sup>2</sup> Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gebühren sollen im Prinzip kostendeckend sein.

### **§ 3 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren gemäss § 2 Abs. 2 werden pauschal mit einem Stundenansatz von CHF 65.00 in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Fälligkeit, Mahngebühren und Verzugszinse**

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsstellung grundsätzlich 30 Tage.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Für Steuerausstände beschliesst der Gemeinderat den Zinssatz gem. Steuer-Reglement vom 12. Dezember 2000.

<sup>3</sup> Die 1. Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben wird und ist kostenlos.

<sup>4</sup> Die 2. Mahnung ist mit der Betreibungsandrohung versehen. Es wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben.



## § 5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen können Gebühren und Verzugszinsen sowie Verrechnungen für ausserordentliche Aufwendungen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist an die Gemeindeverwalterin / den Gemeindeverwalter zu richten.

## § 6 Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Gegen Rechnungsstellungen und Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

## B Gebühren gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement

### B1 Allgemeine Verwaltung

#### § 7 Einwohnerdienste

1.	Fotokopien A4 schwarz	CHF	0.10
2.	Fotokopien A4 farbig	CHF	0.20
3.	Fotokopien A3 schwarz	CHF	0.20
4.	Fotokopien A3 farbig	CHF	0.40
5.	Adressauskünfte (Einzelanfragen)		ohne Gebühr
6.	Ansichtskarte klein	CHF	1.00
7.	Heimatbuch Bürgergemeinde	CHF	15.00
8.	Bilderband Bürgergemeinde	CHF	20.00
9.	Buch Flurnamen	CHF	15.00
10.	Adressen von Einwohner/innen; pro Adresse	CHF	0.30
11.	Andere Aufträge im Bereich von Personendaten, insb. statistische Auswertungen pro IT-Std.	CHF	100.00
12.	Identitätskarten und Pässe für Kinder und Erwachsene Gemäss Bundesverordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002		

**§ 8 Bescheinigungen**

1.	Niederlassungsbescheinigung (Wohnsitzbescheinigung) für die bevorstehende Geburt eines Kindes	ohne Gebühr
2.	Niederlassungsbescheinigung (Wohnsitzbescheinigung)	CHF 10.00
3.	Abmeldebescheinigung	CHF 10.00
4.	Aufenthaltsbescheinigung (Heimatausweis), sowie Verlängerung	CHF 10.00
5.	Lebensbescheinigung	CHF 10.00
6.	Lebensbescheinigung für AHV oder PK	ohne Gebühr
7.	Bestätigung der Personalien auf Lernfahrausweisgesuchen	CHF 10.00
8.	Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Gastgebern visumspflichtiger Länder	CHF 20.00

**§ 9 Beglaubigungen**

<sup>1</sup> 1.	Unterschriftsbeglaubigung pro beglaubigte Unterschrift	CHF 10.00
2.	Handzeichenbeglaubigung pro beglaubigtes Handzeichen	CHF 10.00
3.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder Ausweises bis 3 Seiten	CHF 10.00
	pro weitere Seite	CHF 5.00

<sup>2</sup> Für nicht in Frenkendorf wohnhafte Personen gelten die doppelten Ansätze für die in Abs. 1 genannten Beglaubigungen.

**§ 10 Allgemeine Dienste**

Anzeiger Jahresabonnement für Auswärtige	CHF 34.00
Inserateverkauf: gem. Hersteller des Anzeigers	
Inserate für Vereine und Parteien:	
2 Seiten gratis, ab 3. Seite 20% Rabatt auf Seitenpreis von CHF 215.00	

**§ 11 IT-Dienstleistungen, Recherchen**

Gebühren für zeitaufwändige Daten-Recherchen (Archiv etc.) sowie IT-Dienstleistungen (Auswertungen) können gem. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3. verrechnet werden. Die ersten 30 Minuten sind kostenlos.

Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden die Gebühren gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), §34 und der Verordnung zum Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDV), §§ 24 und 25 erhoben.



## B2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

### § 12 Gemeindepolizei

1.	Dienstfahrzeug pauschal pro Std.	CHF	65.00
2.	Verrechnung von Einsatzpauschalen / Stundenansätze (Verkehrsdienst, Sicherstellen von Fahrzeugen, Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, Abfall, Hundewesen, Hundezuweisung (Einfangen / Transport), Zustellung Gerichtsurkunden etc.) pro Std.	CHF	65.00

### § 13 Reklamen

Prüfung von bewilligungspflichtigen Reklamegesuchen pro Std.	CHF	65.00
Bewilligung pro bewilligungspflichtige Einzelreklame	CHF	65.00

### § 14 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen

Anzahl Plätze:	pro Tag:
bis 100	CHF 50.00
bis 500	CHF 100.00
bis 1000	CHF 150.00
bis 2000	CHF 200.00
bis 5000	CHF 300.00
ab 5000	CHF 400.00

Alkoholausschank:

Bei alkoholfreiem Anlass Reduktion der Gebühr um 50%

Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte, Sportanlässe von regionaler Bedeutung etc. kann die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt werden. Pro Veranstaltung von CHF 200.00 bis maximal CHF 500.00.

### § 15 Freinachtbewilligungen

Anzahl Stunden:	pro Tag:
<b>bis 1</b> (24.00 - 01.00)	CHF 20.00
<b>bis 2</b> (24.00 - 02.00)	CHF 30.00
<b>bis 3</b> (24.00 - 03.00)	CHF 40.00

## § 16 Weitere Gebühren

a)	Bewilligung für musikalische Unterhaltung	CHF	50.00
b)	Bewilligung für den Einsatz von Verstärkeranlagen	CHF	50.00
c)	Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	CHF	50.00
d)	Bewilligung für das Entzünden von öffentlichem Feuer	CHF	50.00
e)	Ausnahmefahr- /Park-bewilligung (≤ 31 Tage)	CHF	10.00
f)	Ausnahmefahr-/Park-bewilligung (> 31 Tage)	CHF	20.00
g)	Gebühr (Zuschlag) für Expressbewilligung (§ 17 Abs. 1 lit. c der Polizeiverordnung)	CHF	50.00
h)	Zusatzaufwand bei Nichteinhalten der Einreichungsfrist für Bewilligungsgesuche	CHF	100.00
i)	Einsatz der Polizei (erste Stunde pauschal)	CHF	65.00
j)	Einsatz der Polizei (weitere angebrochene Std. < 30 Min.)	CHF	32.50
k)	Einsatz der Polizei (weitere angebrochene Std. > 30 Min.)	CHF	65.00
l)	Einsatz eines Polizeifahrzeuges (Grundpauschale)	CHF	65.00
m)	Einsatz eines Polizeifahrzeuges (pro gefahrenen Kilometer)	CHF	1.00
n)	Einsatz der Wegfahrsperr	CHF	100.00
o)	Polizeiliche Zustellung von Urkunden	CHF	100.00
p)	Grundgebühr Sicherheitsfirma-Einsatz	CHF	70.00
q)	Einsatz eines Mitarbeitenden der Sicherheitsfirma (pro Stunde)	CHF	80.00

## § 17 Fahrbewilligungen

pro Jahr	CHF	20.00
zeitlich befristet	CHF	10.00

## § 18 Wohnungsabnahmen

Pauschale inkl. Weg, Kopien usw. bis 1 Stunde	CHF	100.00
jede weitere Viertelstunde	CHF	20.00

## § 19 Nachtparkgebühren

Gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal vom 21. März 1991.

## § 20 Miete Parkfelder

pro Monat	CHF	60.00
-----------	-----	-------





## **§ 21 Mietplätze**

Pflanzplätze (Pacht)

CHF 1.00/m<sup>2</sup> pro Jahr

- Mühlacker
- Eggrainweg

## **§ 22 Feuerwehr; Verrechnungssätze für Dienstleistungen, Fahrzeuge und Material**

Gemäss Vertrag über den Feuerwehrebund Hülften vom 05. Oktober 2015.

## **B3 Kultur, Sport und Freizeit**

### **§ 23 Sport- und Fussballanlagen**

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024.

### **§ 24 Schwimmhalle**

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024.

### **§ 25 Freizeitanlagen**

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024.

### **§ 26 Saalbau des Gasthofs Wilden Mann**

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024.

## **B4 Gesundheit**

### **§ 27 Kinder- und Jugendzahnpflege; Subventionen an Zahnbehandlungskosten**

Gemäss Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 4. April 2016.

## § 28 Pilzkontrolle

Pilzkontrolle für Einheimische ohne Gebühr

## § 29 Tierkadaver

Entsorgung Tierkadaver ohne Gebühr

## B5 Soziale Sicherheit

### § 30 Mietzinsbeiträge

Gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 5. Dezember 2023.

## B6 Verkehr

### § 31 Verbrauchsmaterial, Depot

Ausleihe/Depot von Parkverbotsschildern / Signalisation ohne Gebühr

### § 32 Hausnummern

Lieferung	CHF	40.00
Montage	CHF	60.00

### § 33 Arbeitsleistung Werkhof

Stundenansätze Personal	CHF	65.00
-------------------------	-----	-------

### § 34 Miete Fahrzeuge / Maschinen

<sup>1</sup> jeweils 1 Stunde und ohne Bedienung:

- Lastkraftwagen	CHF	100.00
- Wischfahrzeug	CHF	100.00
- Kleinbagger	CHF	50.00
- alle übrigen Fahrzeuge	CHF	60.00
- Geräte / übrige Maschinen	CHF	30.00

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde Frenkendorf bezahlen für die private Nutzung aller übrigen Fahrzeuge gem. Abs. 1 CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer (inkl. Treibstoff).

### § 35 Öffentlicher Verkehr / Spartageskarten SBB

Per 30. November 2023 wurde der Verkauf der Tageskarte Gemeinde von den SBB eingestellt. Die Gemeinde Frenkendorf bietet das neue Angebot der SBB mit der «Spartageskarte Gemeinde» ab 1. Januar 2024 versuchsweise für ein Jahr für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassung in Frenkendorf an. Diese kann nur noch am Schalter der Einwohnergemeinde oder per [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) gebucht werden. Die Preise sind variabel.



## **B7 Umweltschutz und Raumordnung**

### **§ 36 Wasserversorgung**

Gemäss Wasserreglement vom 25. September 2014 (Fassung vom 30. Juni 2015):

Einmalige Beiträge für:

- Anschlussgebühr Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten und Schwimmbäder

Jährliche Wassergebühren:

- Grundgebühr
- Wassermengengebühr
- Wasserbezug und Bauwasser ab Hydrant

### **§ 37 Abwasserbeseitigung**

Gemäss Abwasserreglement vom 25. September 2014 (Fassung vom 30. Juni 2015):

Einmalige Beiträge für:

- Anschlussgebühr Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten

Jährliche Gebühren:

- Grundgebühr
- Abwassermengengebühr

### **§ 38 Bewilligungsgebühr Anschluss Abwasserbeseitigung**

bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren

40% der Baubewilligungs-  
gebühr

### **§ 39 Abfallbeseitigung**

Gemäss Beschluss jährlicher Budget-Gemeindeversammlung

### **§ 40 Hundehaltung**

Hundegebühr / Hundemarke

Gemäss Reglement über die Hundehaltung vom 23. September 1996.

**§ 41 Gebühren für Grabstätten**

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Juni 1978; Fassung vom 18. März 1998.

**§ 42 Gebühren für Bestattungen, Exhumierung**

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Juni 1978; Fassung vom 18. März 1998.

**§ 43 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen**

Kleinbaugesuche	CHF	65.00
Planaufgabe	CHF	75.00

**B8 Volkswirtschaft****§ 44 Öl- und Gasfeuerungskontrollen**

Gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 12. Dezember 2000.

**C Schlussbestimmungen****§ 45 Übergangsbestimmungen**

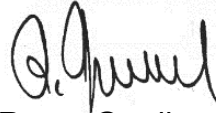
Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Geschäfte werden nach der alten Gebührenregelung in Rechnung gestellt.

**§ 46 Wirkung**

Diese Verordnung hebt alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf.

**§ 47 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat dieser Gebührenverordnung mit Beschluss Nr. 114 vom 27. Mai 2024 zugestimmt. Sie tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

**GEMEINDERAT FRENKENDORF**  
Roger Gradl  
Gemeindepräsident  
Thomas Schaub  
Gemeindeverwalter